

30. Inwieweit findet bei der Vollziehung des Arrestes in ein Grundstück durch Eintragung einer Höchstbetragshypothek der § 12 G.D. Anwendung?

V. Zivilsenat. Urte. v. 17. Juni 1914 i. S. N. (Kl.) w. preuß. Justizfiskus (Bekl.). Rep. V. 21/14.

- I. Landgericht Posen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte beim Amtsgerichte W. gegen den Landwirt M. in S. einen Arrestbefehl vom 20. November 1911 wegen einer Forderung von 939 M und einer Kostenpauschsumme von 200 M erwirkt. Diesen Arrestbefehl reichte er durch seinen Bevollmächtigten, den Justizrat P., zu den Grundakten des Grundstücks des Schuldners

mit dem Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek ein. Da im Arrestbefehle der Vorname des Schuldners nicht angegeben war, erging am 22. November 1911 folgende Verfügung des Grundbuchrichters an P.: „Ohne Angabe des Vornamens des Schuldners ist dessen Identität mit dem Grundstückseigentümer nicht ersichtlich. Frist 2 Wochen.“ P. erwirkte den Ergänzungsbeschluß am 24. November 1911 und überreichte diesen und den ihm zurückgegebenen Arrestbefehl unter Wiederholung seines Eintragungsantrags zu den Grundakten. Am Tage des Einganges, dem 28. November 1911, wurde auf Verfügung des Grundbuchrichters eine Höchstbetragshypothek von 1139 *M* für den Kläger auf das Grundstück eingetragen. Inzwischen waren andere Eintragungsanträge bei den Grundakten eingegangen und daraufhin am 23. und 24. November 1911 vier Hypotheken, darunter zwei von 4000 *M* und 2000 *M* für die Bank Ludowy in M., auf das Grundstück eingetragen worden. Erst am 4. Dezember 1911 wurde der Arrestbefehl des Klägers zugleich mit dem Ergänzungsbeschlusse dem Schuldner zugestellt.

Im April 1912 kam das Grundstück zur Zwangsversteigerung. Der Kläger fiel bei der Kaufgelderverteilung mit seiner Höchstbetragshypothek ganz aus. Das Meistgebot war aber so hoch, daß der Kläger daraus befriedigt worden wäre, wenn ihm die Bank Ludowy nicht mit ihren beiden Hypotheken vorgegangen wäre.

Der Kläger führt seinen Ausfall auf eine Amtspflichtverletzung des Grundbuchrichters zurück, die er darin erblickt, daß dieser nicht gemäß dem § 18 Abs. 2 GBD. mit Rücksicht auf die vor Erledigung seines Antrags eingegangenen Eintragungsanträge jenem den Vorrang vor diesen durch eine Vormerkung gesichert habe. Er nahm den beklagten Fiskus auf Ersatz des ihm aus diesem Versehen erwachsenen, zunächst auf 1069,90 *M* berechneten Schadens in Anspruch. Der Beklagte wendete ein, daß der Kläger die von der Einreichung seines Eintragungsantrags vom 20. November 1911 laufende einwöchige Frist für die Zustellung des Arrestbefehls nicht gewahrt habe, und daß deshalb auch bei Eintragung einer Vormerkung die für ihn eingetragene Höchstbetragshypothek wirkungslos gewesen sein würde. Das Landgericht verurteilte den Beklagten. Auf dessen Berufung wies das Oberlandesgericht die Klage ab. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht geht mit dem Landgericht und mit den Parteien davon aus, daß der Grundbuchrichter den Eintragungsanträgen, die vor Erledigung des Antrags des Klägers vom 20. November 1911 eingegangen waren, da sie dasselbe Recht, nämlich das Grundstückseigentum des M. betrafen, nicht hätte entsprechen dürfen, ohne von Amts wegen eine Vormerkung zugunsten jenes Antrags einzutragen, und daß der Grundbuchrichter, indem er dies unterließ, gegen den § 18 Abs. 2 GBD. verstoßen, damit aber eine ihm obliegende Amtspflicht, und zwar fahrlässig, verletzt habe. Das Berufungsgericht prüft nicht, ob dem Kläger durch den auf diese Amtspflichtverletzung zurückgeführten Ausfall der am 28. November 1911 für ihn eingetragenen Höchstbetragshypothek ein Schaden entstanden ist. Es kommt zur Abweisung der Klage, indem es den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem etwaigen Schaden des Klägers und der Amtspflichtverletzung verneint — und zwar allein schon deshalb, weil der Arrestbefehl dem Schuldner M. erst am 4. Dezember 1911 und somit nicht unter Wahrung der im § 929 Abs. 3 ZPO. vorgeschriebenen einwöchigen Frist zugestellt worden sei. Hierbei faßt es als den nach dem § 932 Abs. 3 ZPO. als Vollziehung des Arrestbefehls im Sinne des § 929 Abs. 2 und 3 geltenden Antrag auf Eintragung der Hypothek den am 20. November 1911 beim Grundbuchamt eingegangenen, durch die Verfügung vom 22. November 1911 beanstandeten Antrag ins Auge und nicht dessen nach Beseitigung des Hindernisses am 28. November 1911 eingegangene Wiederholung. Damit setzt es sich in Widerspruch mit dem Standpunkte, den insbesondere das Kammergericht in einem Beschlusse vom 11. Januar 1906 (RZA. Bd. 7 S. 69 = Jahrbuch der Entsch. Bd. 31 S. A 331. = Rpr. der OLG. Bd. 13 S. 231) eingenommen hat, und der auch in der Rechtslehre wohl überwiegend vertreten wird. Gegen diese Auffassung des § 932 Abs. 3 richten sich denn auch die Angriffe der Revision. Es bedarf indes keines Eingehens auf diese Angriffe und keiner Stellungnahme in dem Streit über den Sinn der eben bezeichneten Gesetzesstelle, weil sich die vom Berufungsgerichte getroffene Entscheidung jedenfalls aus einem anderen Grunde rechtfertigt (vgl. § 563 ZPO.). Der Kläger gründet seinen Schadenersatzanspruch lediglich darauf, daß der Grundbuchrichter es unterlassen hat, den Rang der

für ihn auf Grund des Arrestbefehls einzutragenden Höchstbetragshypothek gemäß dem § 18 Abs. 2 GBD. durch eine Vormerkung zu sichern. Der Anspruch, der seine gesetzliche Stütze im § 12 GBD. sucht, fällt, wenn in dieser Unterlassung entgegen der Annahme der Parteien und der Vorinstanzgerichte eine Amtspflichtverletzung des Grundbuchrichters nicht zu finden ist. Und dies trifft zu.

Die Vollziehung des Arrestes in ein Grundstück durch Eintragung einer Höchstbetragshypothek gemäß § 932 ist ebenso wie die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen durch Eintragung einer Sicherungshypothek gemäß den §§ 866 Abs. 1, 867, 868 ZPO. in die Hand des Grundbuchamts gelegt. Damit ist sie ihrer prozessrechtlichen Eigenart indes nicht entkleidet. Die Eintragung ist zugleich Vollstreckungsakt und grundbuchrechtlicher Akt. In letzterer Eigenschaft untersteht sie den Vorschriften des Grundbuchrechts, insbesondere der Grundbuchordnung, in ersterer den einschlagenden Bestimmungen des Prozessrechts. Nach diesen bestimmen sich namentlich die allgemeinen Voraussetzungen der Arrestvollziehung oder Zwangsvollstreckung und das bei deren Nichtvorhandensein zu beobachtende Verfahren. Um eine solche prozessrechtliche Voraussetzung aber handelt es sich namentlich auch bei dem Erfordernis, das der § 750 ZPO. aufstellt, eine Vorschrift, die gemäß § 928 auf die Vollziehung des Arrestes entsprechende Anwendung findet. Danach darf eine Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn die Person, gegen die sie stattfinden soll, im Urteil oder in der ihm beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet ist. Die mit der Zwangsvollstreckung befaßten Behörden oder Beamten sind hierdurch für die von ihnen zu beantwortende Frage, ob sie gegen eine Person mit Zwangsvollstreckungsmaßregeln vorgehen dürfen, auf die Bezeichnung des Schuldners im Urteil oder in der Vollstreckungsklausel hingewiesen. Ob diese Bezeichnung ausreicht, ob dazu insbesondere eine solche nach Namen, Stand und Wohnort, wie sie der § 313 Nr. 1 ZPO. vorschreibt, genügt, oder ob auch die in der Verfügung des preussischen Justizministers vom 17. Dezember 1883 (SMBL. S. 363) vorgeschriebene Angabe des Vornamens erforderlich ist, hängt davon ab, ob durch die Bezeichnung sichergestellt ist, daß derjenige, gegen den die Zwangsvollstreckung stattfinden soll, die nach dem Urteil oder der Vollstreckungsklausel als Schuldner in Betracht

kommende Person ist. Und diese, wie bemerkt, in entsprechender Weise auch bei der Vollziehung eines Arrestes vorzunehmende Prüfung liegt dem mit der Vollstreckung befaßten Grundbuchrichter in gleicher Weise ob wie dem Vollstreckungsgericht oder dem Gerichtsvollzieher. Kam im vorliegenden Falle der mit der Arrestvollziehung befaßte Grundbuchrichter bei der Prüfung zu dem in seiner Verfügung vom 22. November 1911 bezeichneten Ergebnisse, so vermifste er eben das in den angezogenen §§ 750, 928 ZPO. als Voraussetzung jeder Zwangsvollstreckung und Arrestvollziehung aufgestellte Erfordernis, und er durfte mit der Vollziehung nicht beginnen, sondern mußte, wie im entsprechenden Falle das Vollstreckungsgericht oder der Gerichtsvollzieher, die Vollziehung ablehnen. Für eine Zwischenverfügung und jedenfalls für die Anwendung des § 18 GBO. war da kein Raum. Der Senat trägt kein Bedenken, sich der Ansicht des Kammergerichts in seinem Beschlusse vom 15. Mai 1911 (MfL. Bd. 11 auf S. 232) anzuschließen: daß die Anwendung dieses Paragraphen in Fällen, wo es sich um Eintragungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung handelt, zwar nicht schlechthin auszuschließen, aber doch auf Hindernisse zu beschränken sei, die sich aus den grundbuchrechtlichen Erfordernissen der Eintragung ergeben. Um ein solches Hindernis handelt es sich im vorliegenden Falle nach dem Ausgeführten nicht; insbesondere ist der Grund der Beanstandung in der Verfügung vom 22. November 1911 nicht etwa aus § 40 GBO. hergenommen. Der Grundbuchrichter zieht darin nicht in Zweifel, daß derjenige, dessen Recht durch die beantragte Eintragung getroffen wird, als der Berechtigte eingetragen ist, — der Eintragungsantrag richtete sich ja gerade gegen den eingetragenen Eigentümer —; er bezweifelt vielmehr nur die Identität des eingetragenen Eigentümers mit dem im Arrestbefehle — ohne Angabe des Vornamens — bezeichneten Schuldner, und dies weist, wie dargelegt, auf die §§ 750, 928 ZPO. sowie auf das behandelte sich aus ihnen ergebende Erfordernis hin.

Dieser rechtlichen Beurteilung steht der Umstand nicht entgegen, daß der Beklagte mit dem Kläger über einen dem Grundbuchrichter zur Last fallenden Verstoß gegen den § 18 Abs. 2 GBO. einig zu sein scheint; denn in der rechtlichen Würdigung des Parteivorbringens ist das Gericht durch die Rechtsauffassung und Rechtsausfüh-

rungen der Parteien in keiner Weise gebunden (vgl. RRG. Bd. 80 S. 364/5). An der hier vertretenen Unanwendbarkeit des § 18 Abs. 2 und der daraus gefolgerten Hinsälligkeit des Klagenspruchs kann aber auch der Umstand nichts ändern, daß der Grundbuchrichter den Antrag des Klägers vom 20. November 1911 nicht zurückgewiesen, sondern nur durch eine Zwischenverfügung beanstandet hat und damit augenscheinlich selbst von der Anwendbarkeit des § 18 ausgegangen ist. In Frage könnte nur kommen, ob der Grundbuchrichter sich hierdurch einer Amtspflichtverletzung schuldig gemacht hat, für die der Beklagte aufzukommen hätte. Die Bejahung dieser Frage könnte aber dem Klagenspruche schon deshalb nicht zur Stütze dienen, weil der vom Kläger geltend gemachte Schaden in dem in Rede stehenden Umstande nicht seine Ursache haben würde. Denn die Zwischeneintragungen, auf die der Kläger seinen Ausfall zurückführt, sind am 23. und 24. November vorgenommen, während der Ergänzungsbeschluß, durch den das in der Zwischenverfügung bezeichnete Hindernis beseitigt wurde, unter dem 24. November 1911 erlassen und erst am 28. November 1911 beim Grundbuchamt eingereicht worden ist. Daß dies früher und wenigstens schon vor der letzten Zwischeneintragung geschehen wäre, wenn der Grundbuchrichter den Antrag vom 20. November 1911 glatt zurückgewiesen hätte, ist nicht anzunehmen. Eben-
sowenig ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß zur Feststellung der Identität des eingetragenen Eigentümers mit dem im Arrestbefehle bezeichneten Schuldner es einer Ergänzung durch Angabe des Vornamens gar nicht bedurft habe und daß deshalb die Arresthypothek für den Kläger sofort hätte eingetragen werden können. Behauptungen hat der Kläger weder nach der einen noch nach der anderen Richtung aufgestellt.“ . . .